

Lektionentafeln für die Volksschulen

(Stand August 2008)

Regelklassen

(Auszug aus den Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule; SRSZ 613.111)

Kindergarten

§ 6 Unterrichtszeit, Alternieren

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit für das Kindergartenkind beträgt im Regelkindergarten 24 Lektionen. Die Unterrichtszeit ist auf höchstens sieben Halbtage zu verteilen. Es gilt im Weiteren die Blockzeitenregelung gemäss Verordnung.

² Im ersten Jahr des Zweijahreskindergarten beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit 14 bis 16 Lektionen. Sie ist auf vier bis sechs Halbtage zu verteilen.

³ Der Schulrat entscheidet nach Anhören der Lehrpersonen über das Alternieren.

⁴ Bei kurzfristigen Schulausfällen hat der Schulträger für den ersten Tag eine Betreuung zu organisieren.

§ 7 Empfangs- und Entlassungszeit

¹ Für die Kindergartenkinder sind Empfangs- und Entlassungszeiten von höchstens 20 Minuten pro Halbtag erlaubt. Diese zählen zur Unterrichtszeit.

² Der Schulrat entscheidet über die Aufteilung der Empfangs- und Entlassungszeit.

Primarstufe

§ 8 a) Unterrichtszeit

¹ Im Sinne einer offenen Lektionentafel wird der Unterricht fächerübergreifend in fünf Blöcken mit entsprechenden Fachbereichen erteilt:

Block A	Sprache und Umwelt	Block E	Fremdsprachen
Block B	Gestalten, Sport, Musik	Block D*	Religionsunterricht
Block C	Mathematik		

² Die wöchentliche Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen setzt sich gemäss nachstehender Lektionentafel zusammen. Eine Lektion dauert 45 Minuten.

³ Die Lehrperson bestimmt für die Blöcke A, B, und C die Unterrichtszeit innerhalb der vorgegebenen Zeitspannen. Für jede Klasse ist eine verbindliche Lektionenzahl festgelegt.

Block	Fachbereiche	1. Kl.	2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	5. Kl.	6. Kl.
A	Deutsch Mensch & Umwelt Schrift	9-11	10-12	11-13	11-13	9-11	9-11
E	Englisch			2	2	2	2
	Französisch					2	2
B	Bildnerisches Gestalten	2	2	2	2	2	2
	Technisches Gestalten	2	2	2	2	3	3
	Turnen und Sport	3	3	3	3	3	3
	Musik	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2	1-2
C	Mathematik	5-7	5-7	5-7	5-7	5-7	5-7
D*	<i>Religion</i>	1	2	2	2	2	2
	Total Lektionen	24-25	28	30	30	31	31

* Der Religionsunterricht ist kein obligatorischer Bestandteil der Lektionentafel. Er wird von den Landeskirchen organisiert und finanziert.

§ 9 b) Verteilung der Unterrichtszeit

¹ Am Vormittag gilt die Blockzeitenregelung gemäss Verordnung. Die Unterrichtszeit umfasst vier Lektionen plus eine angemessene Pause.

² An Nachmittagen mit Unterricht ist eine Unterrichtszeit von zwei bis drei Lektionen anzusetzen, mit einer Pause nach der zweiten Lektion. Muss aus organisatorischen Gründen davon abgewichen werden, ist bei der Schulaufsicht eine Genehmigung einzuholen.

³ Der Schulrat entscheidet nach Anhören der Lehrpersonen über das Alternieren in der ersten und zweiten Primarklasse.

⁴ Bei kurzfristigen Schulausfällen hat der Schulträger für den ersten Tag eine Betreuung zu organisieren.

Sekundarstufe I

§ 16 Unterrichtszeit

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen setzt sich gemäss nachstehender Lektionentafel zusammen. Eine Lektion entspricht 45 Minuten.

Klasse	1.		2.		3.			
	Sek KOS	Real	Sek KOS	Real	Sek KOS		Real	
Fachbereiche					Obl	WF	Obl	WF
Sprachen								
- Deutsch	4	5/2E	4	5	5		7	
- Französisch	4	0/4WF	4	0/2WF	mind. 3	3-4		2-3
- Englisch	3	3	3	3		3-4		2-3
- Italienisch						3		3
Mathematik								
- Mathematik	6	6	6	6	7		7	
- Geom. Zeichnen						2		2
Mensch & Umwelt								
- Lebenskunde	1	1	1	1	1		1	
- KL-Stunde	1	1	1	1	1		1	
- Naturlehre	2	2	2	2	2	2	2	2
- Geografie/Gesch.	3	3	3	3	4		4	
- Tast./Informatik	1	1	0	1		2		2
Musik, Gest., Sport								
- Musik	1	1	1	1		1-2		1-2
- Bildn. Gestalten	2	2	2	3		2		2
- Techn. Gestalten	3	3				2-3		2-3
- Hauswirtschaft	0	0	4	4		2		2-4
- Turnen und Sport	3	3	3	3	3		3	
					26		25	
Verbindliche Lektionenzahl	34	33/35	34	33/35	32-34		32-34	

KOS = Kooperative Sekundarstufe I
 Obl = Obligatorische Lektionen
 KL-Stunde = Klassenlehrerstunde

WF = Wahlfachangebot
 E = Ersatz (für Französisch)
 Tast. = Tastaturschreiben

² Die Schulaufsicht regelt Einzelheiten zur Umsetzung der Lektionentafel und kann zeitlich befristete Ausnahmen von der Lektionentafel bewilligen.

³ Für den Religionsunterricht stellt die Schule den Landeskirchen innerhalb der Unterrichtszeit eine Lektion zur Verfügung. Der Schulrat kann eine Lösung mit Religionstagen oder -halbtagen anstelle von Einzellektionen bewilligen. Zusätzlich können die Landeskirchen in Absprache mit den Schulen bis zu 15 Lektionen für religiöse Bildung beanspruchen. Der Religionsunterricht und die Zusatzlektionen werden von den Landeskirchen organisiert und finanziert.

Besondere Klassen

(Auszug aus den Weisungen über das sonderpädagogische Angebot; SRSZ 613.131)

Kleinklassen

§ 15 d) Unterrichtszeit

¹ Für die **Kleinklassen der Primarstufe** ist die Lektionentafel der entsprechenden Primarklassen wegleitend. Verbindlich gültig ist die Anzahl Lektionen je Klasse und Woche.

² Für die **Werksschule bzw. Stammklasse C auf der Sekundarstufe I** gilt die folgende Lektionentafel:

Klassen 1 - 3		Minimum	Maximum
Sprachen	Deutsch, Französisch, Englisch	6	9
Mathematik	Mathematik	6	9
Mensch und Umwelt	Lebenskunde, Klassenlehrerstunde, Naturlehre, Geografie/Geschichte, Tastaturschreiben/Informatik	7	11
Musik, Gestalten und Sport	Musik, Bildnerisches und Technisches Gestalten, Hauswirtschaft, Turnen und Sport	8	12
	Total Lektionen	32 – 34	

³ Englisch und/oder Französisch werden nach den Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler individuell angepasst unterrichtet.

⁴ Die Schulaufsicht regelt weiter gehende Details mittels Praxisweiser.